

Dipl.Ing. Thomas Prechtl, B.Sc.
Süd-Ost-Siedlerstraße 17
A-8053 Graz
Tel. 0660-2175006
eMail thomas.prechtl@joanneum.at

Graz, 31. 7. 2018

Ergeht gem. GZ. BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018 an

JD@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Telekommunikationsgesetz
(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00063/index.shtml)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Spannung habe ich versucht, in der extrem kurzen zur Verfügung stehenden Zeit den den Amateurfunk betreffenden Änderungsentwürfen im TKG sowie den diesbezüglichen Stellungnahmen zu folgen.

Als Delegierter für Österreich bei der ITU-R Study Group 3 und Chairman einer der Correspondence Group CG-3M-4 sehe ich vor allem bei den Treffen der letzten Zeit, dass der Amateurfunk und seine Einrichtungen, wie z.B. die weltweit umspannenden Baken-Netzwerke, eine hohe Bedeutung für die Erforschung der weltweiten Ausbreitungsbedingungen für Funkwellen haben. Aus meiner eigenen Arbeit im Rahmen meiner internationalen Forschungstätigkeit für die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft weiß ich, wie wichtig die Möglichkeit ist, dass es in allen Frequenzbändern Bereiche für die experimentelle Forschung gibt, wie dies die Amateurfunkbänder per Definition sind, und dass diese Bänder störungsfrei bleiben.

Deshalb ist eine essentielle Forderung an das TKG der durch das BMVIT unverändert sichergestellte **Funkschutz**, die Unterstützung des Amateurfunks durch **Beseitigung von schädlichen Störungen** in den Amateurfunkbändern. In den **exklusiv den Amateurfunk gewidmeten Bändern** sollen weiterhin **keine sekundären Funkdienste** angesiedelt werden. Für die Forschung auf diesem Gebiet, in dem die österreichischen Forschungseinrichtung erfreulich erfolgreich sind ist dies eine wichtige Grundlage.

Erfreulich und im Sinne aller Steuerzahler ist der Wille, den Verwaltungsaufwand zu verringern. Eine Möglichkeit dazu wäre es, die Beitragszahlungen verpflichtend mittels Bankeinzugsverfahren durchzuführen, wie dies z.B. auch bei den GIS-Gebühren erfolgt. Es wäre allerdings zu überlegen, ob die von den relativ wenigen Aktiven herrührenden Einnahmen über die Gebühren für Lizenzen den Aufwand für die Verwaltung lohnen und ob nicht ein **Wegfall der Gebühren**, wie bereits in manchen anderen Staaten üblich, sinnvoller wäre.

Auch die **Beschränkung der Lizenzlaufzeit** auf 5 Jahre dürfte nicht die gewünschte Wirkung einer Vereinfachung haben, sondern im Gegenteil den bürokratischen Aufwand sowohl auf

Seiten der Behörde als auch auf Seite der Forschungseinrichtungen und Amateure erhöhen. Das Argument der knappen Ressource Rufzeichen kann aufgrund des hohen Anteils nicht genutzter Rufzeichen hier nicht Geltung finden.

Eine restriktive Regelung des **Inhalts von Funksendungen** scheint angesichts der heutzutage niedrigen Kosten der kommerziellen Telekommunikationseinrichtungen nicht mehr angebracht – eine Liberalisierung der Nachrichteninhalte, z.B. ein Passus wie „Keine kommerzielle Verwendung“ wäre zeitgemäß und sinnvoll.

Ich hoffe, dass meine Anregungen für eine Verbesserung des vorliegenden Entwurfs Zustimmung und Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



(Thomas Prechtl)